

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976, S. 40), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 07.06.1977 (Ges. Bl. S. 173), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges. Bl. S. 71), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO – Anpassungsgesetz – AO AnpG) vom 04.10.1977 sowie §§ 1 a und 35 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 1976 (Ges. Bl. S. 311) hat der Kreistag des Ortenaukreises am 16. März 1978 folgende

Satzung  
über die Erhebung von Verzugszinsen für rückständige Beträge der  
Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage

beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden für rückständige Beträge an Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage Verzugszinsen nach Maßgabe der §§ 1 a Abs. 3 und 35 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (2) Von der Erhebung von Verzugszinsen bei einer verspäteten Zahlung bis zu 10 Tagen wird abgesehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ortenaukreises über die Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen vom 19.02.1974 außer Kraft.

Offenburg, den 16. Mai 1978

Landratsamt Ortenaukreis  
Dr. Gamber, Landrat